

## Merkblatt

### **Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV) bei geringfügigem Lohn (Praxisänderung bei Einzelentschädigungen mit Verzichtserklärung)**

---

Bis anhin konnte für Einkünfte aus Nebenerwerb bis CHF 2'000.00 pro Arbeitgeber und Kalenderjahr auf die Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen verzichtet werden. Dazu benötigten wir von der Arbeitnehmerin und vom Arbeitnehmer eine Verzichtserklärung.

#### **Per 1.1.2008 tritt eine neue Regelung in Kraft:**

Die Sozialversicherungsbeiträge werden nicht erhoben, wenn der Lohn CHF 2'200.00 pro Jahr nicht übersteigt und die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge nicht ausdrücklich verlangt.

Es wird zudem nicht mehr von geringfügigem Entgelt aus Nebenerwerb, sondern von geringfügigen Löhnen gesprochen. Die Voraussetzung des Nebenerwerbs entfällt. Konkret heisst das: Entgelte für Tätigkeiten, die Studierende zu Gunsten der PHZH leisten, sind nicht mehr abrechnungspflichtig. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass der Lohn CHF 2'200.00 pro Jahr nicht übersteigt und die Studierende/der Studierende die Entrichtung der Sozialbeiträge nicht ausdrücklich verlangt.

#### **Umsetzung in die Praxis**

Wir sind verpflichtet, die Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass wir bei geringfügigem Lohn keine Sozialbeiträge abrechnen und wir müssen den Mitarbeitenden die Möglichkeit geben, die Entrichtung der Beiträge zu verlangen. Dafür haben wir das Formular „Abrechnung Einzelentschädigungen für im Auftrag der PHZH geleistete Dienste“ angepasst.

Neu steht auf dem Abrechnungsformular folgender Text:

*Bis zu einem Bruttolohn von Fr. 2'200.00 im Jahr werden keine Sozialbeiträge (AHV/ALV) abgerechnet. Falls Sie Sozialversicherungsbeiträge entrichten möchten, bitten wir Sie, uns dies mit dem speziellen Meldeformular mitzuteilen.*

Auf dem Intranet gibt es neu das Formular „Meldung Sozialversicherungsbeiträge bei geringfügigem Lohn“. Dieses Formular muss der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter auf Wunsch zugestellt werden. Das Meldeformular ist zusammen mit dem Abrechnungsformular an die Lohnbuchhaltung zu schicken.

Bitte benutzen Sie ab sofort nur noch die neuen Formulare. Auf Abrechnungsformularen welche Sie für Ihre Zwecke angepasst haben, muss der obige Text unbedingt integriert werden.

Diese Regelung tritt ab sofort in Kraft.